

Kammergericht

Az.: 23 MK 3/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand
10969 Berlin
- Kläger -
Rudi-Dutschke-Straße 17,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

AN Schweiz AG, vertreten durch d. Verwaltungsrat ,
Kreuzlingen, Schweiz , Leubernstraße 6, 8280
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht
den Richter am Kammergericht und den Richter am Kammergericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2024 für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Verwaltungsrat der Beklagten, zu unterlassen im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt „BlasenVital Forte“ mit folgenden Aussagen zu werben:

1. „D-Mannose: Stoppt Harnwegsinfektionen und verhindert diese dauerhaft! Das natürliche Antibiotikum ganz ohne Nebenwirkungen. D-Mannose kleidet die Innenwände der Blase aus und blockiert das Anheften von Bakterien! Somit haben diese keine Chance mehr sich festzusetzen und zu überleben.“

und/oder

2. „L-Methionin: Macht den Urin leicht sauer, damit Bakterien nicht mehr überleben können! Dauerhaft und ohne Nebenwirkungen.“

und/oder

3. „Blaubeeren: Was unsere Forscher entdeckten: Heimische Blaubeeren enthalten einen hohen Anteil an Proanthocyanidinen. Diese stärken die Blase auf ganz natürliche Weise!“

und/oder

4. „Löwenzahn: Löwenzahn wirkt diuretisch! Stoppt die Reizblase und lässt Sie wieder entspannt das Leben genießen.“

und/oder

5. „Cranberry: Schützt die Blase nicht nur vor Entzündungen. Cranberry stärkt auch die Blasenmuskulatur! Starke Blase heißt: kein unkontrollierter Harndrang mehr (McKay et al. 2015. Food Chemistry 168).“

und/oder

6. „Bärentraube: Sie enthält sieben bis zwölf Prozent Phenolglykoside, vor allem den Pflanzeninhaltsstoff Arbutin. Daneben stecken reichlich Gerbstoffe vom Gallotanin-Typ sowie Flavonoide in den Blättern. Lindert Unterleibsschmerzen, häufigen Harndrang und Brennen bei Wasserlassen.“

und/oder

7. „Goldrute: Zur Durchspülung bei entzündlichen Erkrankungen der Blase und Harnwege hat sich die Echte Goldrute (...) in der Volksmedizin bereits seit Jahrhunderten bewährt.“

und/oder

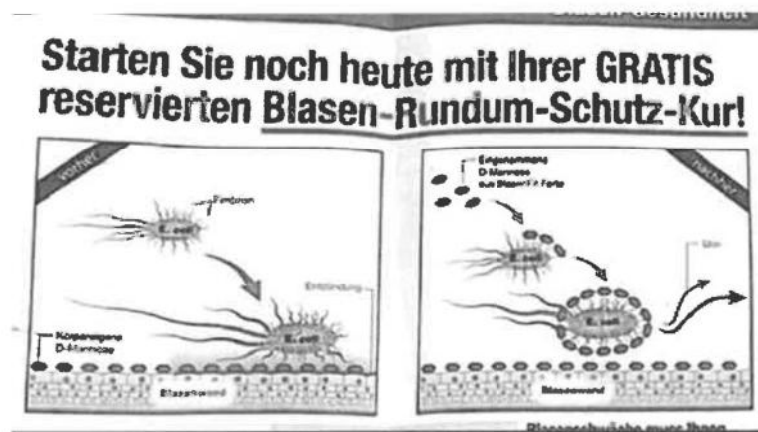
8. „Petersiliensaft: Fördert die Nieren- und Blasenfunktion.“

und/oder

9. „Kürbiskernextrakt: BlasenVital Forte enthält Kürbiskernextrakt hochkonzentriert. Nichts stärkt eine Blase besser! Doch ohne D-Mannose wirkt Kürbiskernextrakt viel zu schwach! (Studie: Bongseok et al. 2014. Journal of Functional Foods u).“

und/oder

10. Mit folgender Abbildung:



soweit dies jeweils wie folgt geschieht:

Blasenschwäche kann jeden treffen! Schluss mit dem Tabu-Thema

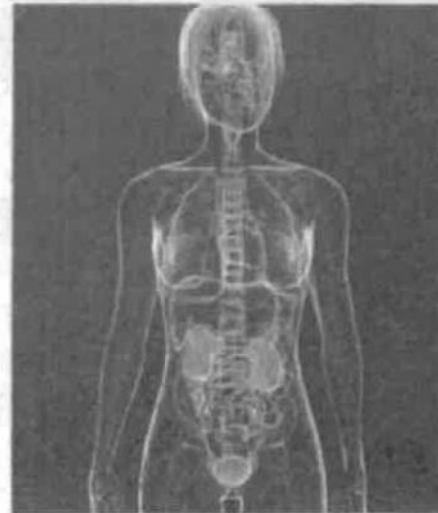
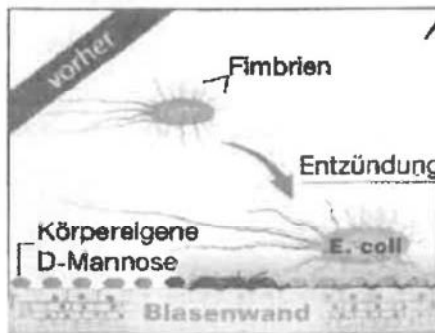
STOPPT BLASENPROBLEME

- Keine gefährlichen Nebenwirkungen
- Keine Angst mehr vor peinlichen Urintropfen
- Weg mit Inkontinenz-Einlagen
- Stoppt Blasenentzündungen dauerhaft
- Für Männer und Frauen geeignet
- Hergestellt in Deutschland
- Auch in der Apotheke erhältlich

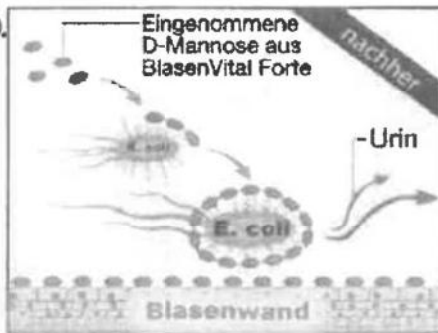
Wenn die Blase zur Qual wird, kann das katastrophale Auswirkungen auf das gesamte Leben haben. Nicht nur körperlich, auch seelisch! 40 Prozent aller Frauen über 60 leiden darunter. Bei den Männern sind es 35 Prozent. Ab 70 sind es bei Männern und Frauen über 60 Prozent! Die Rede ist vom Tabu-Thema **Blasenschwäche**! Millionen Deutsche leiden still und heimlich! Auch Blasenentzündungen waren bisher ein schmerzhaftes Problem. Aggressive Antibiotika meist die Mittel erster Wahl. Doch das muss nicht mehr sein! **BlasenVital Forte** ist die erste vollständige Blaseschutz-Formel der Welt! Rein pflanzlich! Rein natürlich! Zur dauerhaften Einnahme geeignet!

Nur **BlasenVital Forte** enthält gleich alle 9 natürlichen Blasen-Retter!

1. **D-Mannose:** Stoppt Harnwegsinfektionen und verhindert diese dauerhaft! Das natürliche „Antibiotikum“ ganz ohne Nebenwirkungen. D-Mannose kleidet die Innenwände der Blase aus! Somit haben Bakterien und Keime keine Chance mehr, sich anzuhafeln und zu überleben (Kraujbet et al. 2014, World Journal of Urology 32(1)).
2. **L-Methionin:** Macht den Urin leicht sauer, damit Bakterien nicht mehr überleben können! Dauerhaft und ohne Nebenwirkungen.
3. **Blaubeeren:** Was unsere Forscher entdeckten: Heimische Blaubeeren enthalten einen hohen Anteil an Proanthocyan-Die D-Mannose-Schutzwirkung:



4. **Löwenzahn:** Löwenzahn wirkt diuretisch! Stoppt die Reizblase und lässt Sie wieder entspannt das Leben genießen.
5. **Cranberry:** Schützt die Blase nicht nur vor Entzündungen. Cranberry stärkt auch die Blasenmuskulatur! Starke Blase heißt: kein unkontrollierter Harndrang mehr (McKay et al. 2013, Food Chemistry 168).
6. **Bärentraube:** Sie enthält sieben bis zwölf Prozent Phenolglykoside, vor allem den Pflanzeninhaltsstoff Arbutin. Daneben stecken reichlich Gerbstoffe vom Gallotanin-Typ sowie Flavonoide in den Blättern. Lindert Unterleibschmerzen, häufigen Harndrang und Brennen beim Wasserlassen.
7. **Goldrute:** Zur Durchpflüfung bei entzündlichen Erkrankungen der Blase und Harnwege hat sich die Echte Goldrute (Solidago virginica) in der Volksmedizin bereits seit Jahrhunderten bewährt.
8. **Petersiliensaft:** Fördert die Nieren- und Blasenfunktion.
9. **Kürbiskernextrakt:** BlasenVital Forte enthält Kürbiskernextrakt hochkonzentriert. Nichts stärkt eine Blase besser! Doch ohne D-Mannose wirkt Kürbiskernextrakt viel zu schwach (Stveder, Bognesek et al. 2014, Journal of Functional Foods 8).



Urin-Farben

Von farblos über leicht braun bis hin zu rötlich: Urin hat eine breite Farbskala. Jede Farbe gibt Aufschluss über den Gesundheitszustand. Bei gesunden Menschen sollte der Urin keltrfrei, blassgelb und geruchsneutral sein. Denn: Harn besteht zu 95% aus Wasser. Der Rest sind Harnstoff, Harnsäure, Kreatinin, Salze, Vitamine und Abbauprodukte von Arzneimitteln. **Übrigens:** Je mehr wir trinken, desto heller wird der Urin.



Vergessen Sie die Angst vor peinlichen Einlagen und plötzlichen Flecken auf der Hose! Unkontrollierten Harndrang können Sie für immer aus Ihrem Gedächtnis verbannen!

Leserinnen und Leser dieser Zeitschrift können zum **Vorzugspreis BlasenVital Forte** (hergestellt in Deutschland) exklusiv hier beziehen. Sie erhalten eine Monatspackung **BlasenVital Forte** mit 60 Kapseln (Nährzusammensetzung: 49,3 g (494,67 € / Art.-Nr. 179-832-5) zum Vorzugspreis von nur je 19,95 € (UVP: 79,95 €). Bestellen Sie **BlasenVital Forte** Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags an Feiertagen von 8.00 bis 16.00 Uhr unter der kostenlosen Nummer 0900 / 90 70 90 44. (KOSTENLOS aus dem deutschen Festnetz. Sie erhalten **BlasenVital Forte** PORTOFREI und mit 60-tägigem Rückkaufrecht. Darüber hinaus geben wir Ihnen bei Auswahl **10€** auf alle bezahlten Produkte oder 365-Tage-Geld-rück-Garantie! Schreiben Sie mit einem unserer Produkte nicht zufrieden sein, erhalten Sie bei Rückgabe von diesem den Kaufpreis estricktes Kaufpreis zurück. Das ist Kauf ohne Risiko.



Urin-Farben
1. Urin-Farben
2. Urin-Farben
3. Urin-Farben
4. Urin-Farben
5. Urin-Farben
6. Urin-Farben
7. Urin-Farben
8. Urin-Farben
9. Urin-Farben
10. Urin-Farben

WICHTIG:
Vorteils-Nr.: 99ML02

FÜR IHRE APOTHEKE:
BlasenVital Forte
(PZN 16868172)

Bestellen Sie **BlasenVital Forte** gleich für Ihre Lieben mit! Niemand möchte an Blasenentzündungen oder Blasenschwäche leiden. Vorbeugen ist der beste Schutz!

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Unterlassung, mit näher bezeichneten Aussagen für das Produkt „BlasenVital Forte“ zu werben.

Der Kläger ist der Dachverband der Landesverbraucherzentralen und weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen. Sie vertreibt unter der Marke „AuraNatura“ bundesweit das Produkt „BlasenVital Forte“. Unter anderem in der Ausgabe Nr. 6/2022 der Zeitschrift „Freizeit Monat Aktuell“ warb die Beklagte für das Produkt wie aus dem Tenor ersichtlich (Anlage K1).

Der Kläger ist der Auffassung, diese Angaben verstießen gegen die VO (EG) 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung, HCVO) und gegen die VO (EU) 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Verwaltungsrat der Beklagten, zu unterlassen im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt „BlasenVital Forte“ mit folgenden Aussagen zu werben:

1. „D-Mannose: Stoppt Harnwegsinfektionen und verhindert diese dauerhaft! Das natürliche Antibiotikum ganz ohne Nebenwirkungen. D-Mannose kleidet die Innenwände der Blase aus und blockiert das Anheften von Bakterien! Somit haben diese keine Chance mehr sich festzusetzen und zu überleben.“

und/oder

2. „L-Methionin: Macht den Urin leicht sauer, damit Bakterien nicht mehr überleben können! Dauerhaft und ohne Nebenwirkungen.“

und/oder

3. „Blaubeeren: Was unsere Forscher entdeckten: Heimische Blaubeeren enthalten einen hohen Anteil an Proanthocyanidinen. Diese stärken die Blase auf ganz natürliche Weise!“

und/oder

4. „Löwenzahn: Löwenzahn wirkt diuretisch! Stoppt die Reizblase und lässt Sie wieder entspannt das Leben genießen.“

und/oder

5. „Cranberry: Schützt die Blase nicht nur vor Entzündungen. Cranberry stärkt auch die Blasenmuskulatur! Starke Blase heißt: kein unkontrollierter Harndrang mehr (McKay et al. 2015. Food Chemistry 168).“

und/oder

6. „Bärentraube: Sie enthält sieben bis zwölf Prozent Phenolglykoside, vor allem den Pflanzeninhaltsstoff Arbutin. Daneben stecken reichlich Gerbstoffe vom Gallotannin-Typ sowie Flavonoide in den Blättern. Lindert Unterleibsschmerzen, häufigen Harndrang und Brennen bei Wasserlassen.“

und/oder

7. „Goldrute: Zur Durchspülung bei entzündlichen Erkrankungen der Blase und Harnwege hat sich die Echte Goldrute (...) in der Volksmedizin bereits seit Jahrhunderten bewährt.“

und/oder

8. „Petersiliensaft: Fördert die Nieren- und Blasenfunktion.“

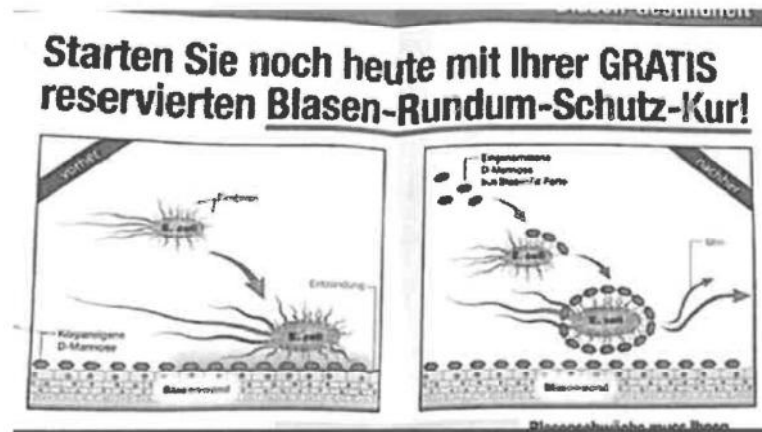
und/oder

9. „Kürbiskernextrakt: BlasenVital Forte enthält Kürbiskernextrakt hochkonzentriert. Nichts stärkt eine Blase besser! Doch ohne D-Mannose wirkt Kürbiskernextrakt viel zu schwach!

(Studie: Bongseok et al. 2014. Journal of Functional Foods u).“

und/oder

10. Mit der Abbildung



soweit dies jeweils geschieht, wie in Anlage K1 wiedergegeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die positive Wirkung der Inhaltsstoffe sei anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Nachweise belegt. Sie vertritt die Auffassung, Art. 10 Abs. 1 HCVO gelte für die Angaben nicht, weil sie sich auf „Botanicals“ bezögen. Die Behauptungen zu Ziff. 3, 8 und 9 des Klageantrages seien keine krankheitsbezogenen Angaben, so dass die LMIV nicht anwendbar sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UKlaG.

Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG. Diese Vorschrift regelt auch die Prozessführungsbefugnis (Köhler/Alexander in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 3 UKlaG Rn. 4). Der Kläger ist anspruchsberechtigte Stelle. Er ist in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände gem. § 4 UKlaG eingetragen.

II.

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung aus § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 39 UKlaG i.V.m. Art. 7 Abs. 3, Abs. 4 lit. a) LMIV zu.

1.

Bei Art. 7 Abs. 3, Abs. 4 LMIV handelt es sich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 39 UKlaG um eine verbraucher-schützende Vorschrift.

2.

Die streitgegenständliche Werbung verstößt gegen Art. 7 Abs. 3 LMIV. Danach dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen. Gemäß Art. 7 Abs. 4 lit. a) LMIV gilt dies auch für die Werbung.

a)

Bei dem Präparat BlasenVital Forte handelt es sich um ein Lebensmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit a) LMIV, Art. 2 Verordnung (EG) 178/2002. Das Präparat ist ein Erzeugnis, das dazu bestimmt ist, dass es in verarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen wird. Dass es als Nahrungsergänzungsmittel beworben wird, steht dem nicht entgegen. Auch Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel. Dies folgt aus Art. 2 lit. a) RL 2002/46/EG (OLG Koblenz, Urteil vom 28.06.2023 – 9 U 1947/22, GRUR-RR 2024, 217, Tz. 23).

Der Einstufung als Lebensmittel steht auch Art. 2 lit. d) Verordnung (EG) 178/2002 nicht entgegen, denn bei dem Präparat handelt es sich nicht um ein Arzneimittel im Sinne der Richtlinien 65/65 (EWG) und 93/72 (EWG). Gem. Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2001/83 (EG), der Nachfolgeregelung der vorgenannten Richtlinien, sind Arzneimittel alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten bestimmt sind oder die im oder am menschlichen Körper verwendet oder einem Menschen verab-

reicht werden können, um entweder die menschlichen physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder eine medizinische Diagnose zu erstellen. Dies setzt eine pharmakologische Wirkung in dem Sinne voraus, dass eine signifikante Beeinflussung physiologischer Funktionen des Menschen nachgewiesen ist (EuGH, Urteil vom 15.11.2007 – C 319/05, GRUR 2008, 271, Tz. 61; KG, Urteil vom 11.02.2020 – 5 U 58/16, BeckRS 2020, 11239, Tz. 29). Tatsachen, aus denen nach diesem Maßstab eine pharmakologische Wirkung des Präparates folgen würde, haben die Parteien nicht vorgetragen. Dass konkrete physiologische Funktionen des Menschen durch die Inhaltsstoffe des Präparates in einer bestimmten Form signifikant beeinflusst werden, ergibt sich aus dem Parteivortrag nicht.

b)

Aus der maßgeblichen Sicht des durch die Werbung der Beklagten angesprochenen Verkehrskreises (Grube/Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 296), zu dem auch die Mitglieder des erkennenden Senats gehören, weshalb sie das Verkehrsverständnis auf Grund eigener Sachkunde und Lebenserfahrung feststellen können (vgl. BGH, Urteil vom 24.09.2013 – I ZR 89/12, Rn. 17), lässt die Beklagte mit den streitgegenständlichen Aussagen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 LMIV den Eindruck entstehen, dass das Präparat BlasenVital Forte die Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit aufweist.

Krankheit im Sinne von Art. 7 Abs. 3 LMIV ist jede auch nur vorübergehende Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers. Normal verlaufende Erscheinungen oder Schwankungen der Funktionen, denen jeder Körper ausgesetzt ist, wie etwa Schwangerschaft, Ermüdungserscheinungen oder Hunger, sind hiervon nicht erfasst (Sonitza/Meisterernst/Sosnitza, Lebensmittelrecht, 189. EL April 2024, Art. 7 LMIV Rn. 379; KG, Urteil vom 30.10.2018 – 5 U 183/17, LMuR 2019, 119 Tz. 16; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.09.2019 – 6 U 114/18, GRUR 2019, 1300, Tz. 24). Bei der Auslegung des Krankheitsbegriffs ist der Normzweck des Art. 7 Abs. 3 LMIV zu berücksichtigen. Er liegt darin, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Informationen, die Lebensmitteln medizinische Eigenschaften zuschreiben, sollen deshalb grundsätzlich verboten sein. Die Furcht vor Krankheiten soll nicht für Werbeaussagen instrumentalisiert werden. Verbraucher sollen nicht davon abgehalten werden, bei Bedarf rechtzeitig einen Arzt aufzusuchen (OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.09.2019 – 6 U 114/18, GRUR 2019, 1300, Tz. 18; Sonitza/Meisterernst/Sosnitza, Art. 7 LMIV Rn. 371).

Eine Aussage ist krankheitsbezogen, wenn sie dem angesprochenen Verbraucher direkt oder indirekt suggeriert, das Lebensmittel könne zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer men-

schlichen Krankheit beitragen. Hierzu muss keine bestimmte Krankheit konkret benannt worden sein. Eindeutige Umschreibungen einer Krankheit, etwa durch die Angabe von Symptomen, sind ausreichend (KG, Urteil vom 04.11.2016 – 5 U 3/16 Tz. 81, juris). Maßgeblich für die Beurteilung der Werbeaussagen ist deren Gesamteindruck, das konkrete werbliche Umfeld der jeweiligen Aussage und der werbliche Gesamtzusammenhang (KG, Urteil vom 04.11.2016 – 5 U 3/16 Tz. 81, juris; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.09.2019 – 6 U 114/18, GRUR 2019, 1300, Tz. 22).

Nach diesem Maßstab handelt es sich bei den streitgegenständlichen Aussagen um krankheitsbezogene Angaben. Sie erwecken aus Sicht des angesprochenen Verbrauchers den Eindruck, das Produkt BlasenVital Forte beuge Erkrankungen der Blase vor und heile bzw. lindere diese. Die Angaben zu 1 (D-Mannose), 2 (L-Methionin) und 5 (Cranberry) versprechen die Heilung und Vorbeugung von Harnwegsinfektionen, die Angabe zu 4 (Löwenzahn) die Heilung einer Reizblase, die Angabe zu 5 (Cranberry) die Heilung unkontrollierten Harndranges und die Angabe zu 6 (Bärentraube) die Linderung von Unterleibsschmerzen, häufigem Harndrang und Brennen beim Wasserlassen. Die Angabe zu 10 (grafische Darstellung) soll die Wirkung von D-Mannose veranschaulichen und verspricht ebenfalls die Verhinderung und Heilung von Harnwegsinfektionen. All diese Leiden stellen Störungen der normalen Beschaffenheit des Körpers und damit Krankheiten dar. Die Angaben zu 3 (Blaubeeren), zu 7 (Goldrute), zu 8 (Petersiliensaft) und zu 9 (Kürbiskernextrakt) beziehen sich zwar nicht explizit auf solche Störungen, sondern versprechen in eher allgemeiner Form die Stärkung der Blase. Nach der gesamten Gestaltung der Werbung werden sie aber vom angesprochenen Verbraucher dahingehend verstanden, dass auch sie zur Heilung und Vorbeugung der explizit angesprochenen Harnwegserkrankungen beitragen und damit einen Krankheitsbezug haben. Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift der Werbung: „Blasenschwäche kann jeden treffen! Schluss mit dem Tabu-Thema! STOPPT BLASENPROBLEME!“ Oben links auf dem Bild ist ein Arzt abgebildet. Das Produkt wird deutlich erkennbar damit beworben, dass es auch in der Apotheke erhältlich ist. Die Werbung enthält klare Bezüge zu Harnwegserkrankungen („Keine Angst mehr vor peinlichen Urintropfen“, „Weg mit Inkontinenz-Einlagen“, „Stoppt Blasenentzündungen dauerhaft“, „Vergessen Sie die Angst vor peinlichen Einlagen und plötzlichen Flecken auf der Hose! Unkontrollierten Harndrang können Sie für immer aus Ihrem Gedächtnis verbannen!“, „Bestellen Sie BlasenVital Forte gleich für Ihre Lieben mit! Niemand möchte an Blasenentzündungen oder Blasenschwäche leiden. Vorbeugen ist der beste Schutz!“). Dies erweckt bei dem angesprochenen Verbraucher klar den Gesamteindruck, das Präparat in der konkreten Zusammensetzung beuge Harnwegsinfekten, Blasenschwäche und Inkontinenz vor und heile diese auch. Ob die einzelnen Aussagen ohne konkreten Krankheitsbezug (zu 3, 7, 8 und 9) in anderem Kontext dem Verbot des Art. 7 LMIV unterfallen würden, bedarf kei-

ner Entscheidung, da der Kläger die Unterlassung der Angaben wie in Anlage K1 (der Werbung) geschehen verlangt.

Eine Zulässigkeit der Angaben folgt nicht aus Art. 10 HCVO. Diese Vorschrift regelt die Zulässigkeit gesundheitsbezogener Angaben. Krankheitsbezogene Angaben, die Lebensmitteln Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung von Krankheiten zuschreiben, unterfallen grundsätzlich nicht der HCVO und sind nach dieser nicht zulassungsfähig (Holle/Hüttebräuer, HCVO, 1. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 127). Bei den streitgegenständlichen Aussagen handelt es sich, wie vorstehend ausgeführt, nicht um gesundheitsbezogene, sondern um krankheitsbezogene Angaben. Ob die Aussagen sogenannte „Botanicals“ betreffen und ob auf diese Art. 10 HCVO Anwendung findet, worüber die Parteien streiten, (hierzu BGH, Beschluss vom 01.06.2023 – I ZR 109/22, GRUR 2023, 1046), bedarf deshalb keiner Entscheidung.

Auch aus Art. 14 Abs. 1 HCVO ergibt sich nicht die Zulässigkeit der streitgegenständlichen Angaben. Diese Bestimmung gestattet unter bestimmten Voraussetzungen Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos. Angaben zur Verringerung eines Krankheitsrisikos sind grundsätzlich nach Art. 7 Abs. 3 LMIV verboten, wenn sie nicht nach Art. 14 HCVO ausdrücklich zugelassen sind (Holle/Hüttebräuer, HCVO, 1. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 13). Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 HCVO Angaben, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt. Erfasst sind gerade nicht Aussagen über das Risiko, an einer bestimmten Krankheit zu erkranken, sondern nur Angaben über einzelne Risikofaktoren für eine Krankheit, auf die sich die Zufuhr bestimmter Stoffe günstig auswirken kann (Holle/Hüttebräuer, HCVO, 1. Aufl. 2018 Art. 2 Rn. 139). Bei den streitgegenständlichen Aussagen handelt es sich nicht um solche Angaben. Die Werbung suggeriert keine Reduzierung spezifischer Risikofaktoren, sondern die Vermeidung oder gar Linderung der darin genannten Erkrankungen, insbesondere von Harnwegsinfekten, Blasenschwäche, Inkontinenz.

3.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird vermutet und hätte nur durch die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Alexander, 42. Aufl. 2024, UKlaG § 2 Rn. 82, beck-online).

III.

Die Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten an den im Falle des Unterliegens zu erwartenden Kosten und dem möglichen Vollstreckungsschaden, den der Senat mangels Vortrags der Beklagten hierzu geschätzt hat.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen, § 6 Abs. 2 UKlaG.

Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Verkündet am 21.11.2024

JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 25.11.2024

JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle